

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Alpensat Broadcast GmbH** (FN 358315 i beim Landesgericht St. Pölten), Wernerstraße 41, 3100 St. Pölten, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, wird gemäß § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012 die Änderung des über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12663, horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „VISIT-X.TV“ dahingehend genehmigt, dass dieses wie folgt lautet:

„Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich rhythmisch zu Musik bewegen. Zielgruppe sind interessierte und erlebnisfreudige Personen zwischen 23 und 64 Jahren, die offen für innovative Programmelemente sind. Angeboten werden Homeshopping, interaktives Kontaktdating und Gewinnspiele sowie Reportagen und Kurzfilme im Zusammenhang mit Werbung. Das Programm wird zu mindestens 40% eigenproduziert.

Zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sind jedenfalls keine nackten Brüste, Gesäße oder Geschlechtsteile zu sehen, ebenso kommt es zu keinen sexuell anmutenden Berührungen von Körperteilen. Auch obszöne, vulgäre oder sexuell explizite Text- und Sprachteile sind nicht enthalten.

Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen in abgeschwächter Form. Pornografische Inhalte werden jedenfalls nicht gesendet. Diese Programmteile werden durch die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ angekündigt und während der gesamten Sendung durch optische Mittel – einem Logo mit der Aussage „16+“ – kenntlich gemacht.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die Alpensat Broadcast GmbH (FN 358315 i beim Landesgericht St. Pölten) ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12663, horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „VISIT-X.TV“.

Im Zulassungsbescheid vom 15.06.2011 wurde folgendes Programm genehmigt:

„Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich rhythmisch zu Musik bewegen. Zielgruppe sind interessierte und erlebnisfreudige Personen zwischen 23 und 64 Jahren, die offen für innovative Programmelemente sind. Angeboten werden Homeshopping, interaktives Kontaktdating und Gewinnspiele sowie Reportagen und Kurzfilme im Zusammenhang mit Werbung. Das Programm wird zu mindestens 40% eigenproduziert.

Zwischen 06:00 und 23:00 Uhr sind jedenfalls keine nackten Brüste, Gesäße oder Geschlechtsteile zu sehen, ebenso kommt es zu keinen sexuell anmutenden Berührungen von Körperteilen. Auch obszöne, vulgäre oder sexuell explizite Text- und Sprachteile sind nicht enthalten.

Zwischen 23:00 und 06:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen in abgeschwächter Form. Pornografische Inhalte – auch strafrechtlich nicht relevante – werden jedenfalls nicht gesendet. Diese Programmteile werden durch die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ angekündigt und während der gesamten Sendung durch optische Mittel – einem Logo mit der Aussage „16+“ – kenntlich gemacht.“

Mit Schreiben vom 13.02.2012 zeigte die Alpensat Broadcast GmbH die geplante Änderung des bewilligten Programmes in Form einer zeitlichen Ausweitung der bislang zwischen 23:00 und 06:00 Uhr gesendeten Programmteilen auf die Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr an und beantragte die Genehmigung dieser Programmänderung. Eine Änderung der Inhalte oder der bisherigen Kennzeichnung für diese Programmteile ist nicht geplant.

Mit Schreiben vom 10.05.2012 änderte die Alpensat Broadcast GmbH ihren Antrag dahingehend ein, dass die zeitliche Ausweitung der bislang zwischen 23:00 und 06:00 Uhr gesendeten Programmteile nunmehr auf die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr beantragt wird.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Anzeigepflicht des § 6 AMD-G dient dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G an audiovisuelle Mediendienste zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. VwGH 15.12.2011, Zl. 2011/03/0053 zur in dieser Hinsicht im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 6 PrTV-G).

Die Verschiebung von rechtlich unterschiedlich zu bewertenden Programmteilen gegeneinander ist zwar in § 6 Abs. 1 AMD-G nicht ausdrücklich als Element, bei dessen wesentlicher Änderung eine Anzeige zu erfolgen hat, genannt. Im vorliegenden Fall ist sie einer solchen jedoch gleichzuhalten, da die zeitliche Komponente von potenziell jugendgefährdenden Programmteilen sowohl für die Erteilung der Zulassung wesentlich war, als auch für die Einhaltung von § 42 AMD-G jederzeit – nicht nur im Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung – relevant ist.

§ 42 AMD-G lautet:

„Schutz von Minderjährigen

§ 42. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(3) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

(4) Im Besonderen muss bei Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, durch Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.“

Es besteht für die KommAustria aus diesem Grund kein Zweifel, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung um eine im Sinne der zitierten Rechtsprechung wesentliche handelt, sodass jedenfalls eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G notwendig ist.

Im vorliegenden Fall konnte auch für die geplante Programmänderung – das Nachtprogramm beginnt nunmehr um 22:00 Uhr anstatt um 23:00 Uhr und wird somit in den Vorabend ausgedehnt – für alle von der Zulassung umfassten Programmteile glaubhaft dargelegt werden, dass es im Ergebnis zu keiner Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen kommen wird. Dies einerseits dadurch, dass sich die Programmteile des Nacht- bzw. Vorabendprogrammes weiterhin an die Empfehlungen der Jugendmedienkommission des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für Sendungen mit der Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“ halten. Weiters werden diese Programmteile durch die audiovisuelle Aussage „Diese Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet“ angekündigt und während der gesamten Sendung durch optische Mittel – einem Logo mit der Aussage „16+“ – kenntlich gemacht. Schließlich kommen bei der Produktion des gesamten Programmes weiterhin Richtlinien zur Ausstrahlung von TV-Werbeinhalten (von der Geschäftsführung am 01. Jänner 2011 erstellt) zum Einsatz, die die Sicherstellung der Vorgaben des § 42 AMD-G sowie weiterer gesetzlicher Gebote gewährleisten sollen. Somit liegt weder ein Fall des § 42 Abs. 4 AMD-G vor, noch ist die veränderte Wahl der Sendezeit ein ungeeignetes Mittel des Minderjährigenschutzes nach § 42 Abs. 2 AMD-G. Nach dieser Bestimmung ist nämlich auch eine Differenzierung nach dem Alter und der Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung möglich (siehe *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, 3. Auflage, Anm zu § 42 Abs. 2 AMD-G, S. 526). Hier kann – mangels einer detaillierten Regelung – auf die in Deutschland relevante Bestimmung im deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), § 5 Abs. 4 JMStV, zurück gegriffen werden. Diese geht – ebenso wie die österreichische Regelung – auf Art. 27 der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) zurück.

§ 5 dt. JMStV lautet:

„Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

§ 5 (1) *Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.*

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder

2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.“

Auch nach den Überlegungen des deutschen Gesetzgebers kann einer potenziellen Jugendgefährdung von Sendungsinhalten durch Wahl der Sendezeit begegnet werden. Dabei differenziert er in Abs. 4 zeitlich zwischen der Gefahr einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche allgemein (also unter 18 Jährige) und einer solchen Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Im letzteren Fall – unter welchen auch die gegenständlichen Sendungen des Nacht- bzw. Vorabendprogrammes eingeordnet werden können – sieht er eine Beschränkung der Verbreitung zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als ausreichend an. Diesen Überlegungen zu den zeitlichen Vorgaben kann auch im Rahmen einer Differenzierung nach § 42 Abs. 2 AMD-G gefolgt werden.

Die beantragte Ausweitung der für das Nachtprogramm vorgesehenen Programmteile auf die Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr stellt aus Sicht der KommAustria somit keine Gefährdung der Verbote des § 42 AMD-G dar.

Auch bestehen bezüglich des Bestehens der sonstigen Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G sowie der Erfüllung der programmlichen Vorgaben des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken. Zudem kann auch die weitere Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auf Grund des bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Programmänderung war daher gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 AMD-G spruchgemäß zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 14. Mai 2012

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Alpensat Broadcast GmbH, z.Hd. GF Andree Schnebel, Wernerstraße 41, 3100 St. Pölten, **amtssigniert per E-Mail: as@alpensat.at**.